

Prozedere bei Ordnungsmaßnahmen

1. Zeitnah zu dem Vorfall werden S u S, die wegen eines Fehlverhaltens aufgefallen sind, durch den/die Klassenlehrer/in und anschließend die Schulleitung dazu befragt und die Eltern darüber in Kenntnis gesetzt. Wenn nötig werden weitere S u S zwecks Aufklärung des Vorfalls befragt.
2. Die Schulleitung entscheidet entweder nach der Anhörung, ob und welche Maßnahme veranlasst wird oder
3. überträgt die Entscheidung darüber
 - an die Klassenkonferenz, die für den/die Schüler/in zuständig ist. Im Beisein des Stufenkoordinators/der Stufenkordinatorin geschieht dies in den Fällen, in denen für die Entscheidung einer Ordnungs- und weiterer Erziehungsmaßnahmen umfassende Hintergrundinformationen aus verschiedenen schulischen Zusammenhängen für die Entscheidung erforderlich sind. Zu diesen Konferenzen werden neben den betreffenden S u S auch ihre Eltern für weitere Angaben zur Sache und Unterstützung ihrer Kinder eingeladen und gegebenenfalls ein Schüler/eine Schülerin oder Lehrer/in ihres Vertrauens hinzugezogen. Entsprechend dazu wird in der Sekundarstufe II verfahren: Neben der Jahrgangsstufenleitung und der Oberstufenkordinatorin nehmen alle die L u L an der Konferenz teil, die den/die Schüler/in unterrichten.
Der abschließende Beschluss von Ordnungsmaßnahmen wie z.B. Schriftlicher Verweis, Versetzung in eine parallele Lerngruppe oder der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht (vgl. §53 Schulgesetz) wie auch weitergehender erzieherischer Maßnahmen (Wiedergutmachungsforderungen, Sozialstunden o. Ä.) erfolgt unter Ausschluss der zusätzlich eingeladenen Personen bzw. der betreffenden Schüler/in.
 - Die Schulleitung kann auch stattdessen eine Teilkonferenz, bestehend aus den drei Mitgliedern des durch die Lehrerkonferenz gewählten Disziplinarausschusses, dem/der Klassenlehrer/in und dem/der Stufenkordinator/in, einberufen, wenn der Blick stärker auf die Vergleichbarkeit von Fehlverhalten oder bereits länger andauernde Probleme mit dem/der betreffenden Schüler/in gerichtet sein soll.

4. Entscheidungen über weitergehende Ordnungsmaßnahmen wie z.B. die Androhung der Entlassung von der Schule werden in einer von der Lehrerkonferenz berufenen Teilkonferenz bestehend aus einem Mitglied der Schulleitung, der/dem jeweiligen Klassenlehrer/in bzw. der Jahrgangsstufenleitung und den drei gewählten Mitgliedern des Disziplinarausschusses gefasst.
5. Die beschlossenen Ordnungsmaßnahmen ebenso wie weitere erzieherische Maßnahmen werden den Eltern und dem/der betreffenden Schüler/in bzw. dem/der volljährigen Oberstufenschüler/in sofort nach der Beschlussfassung mündlich mitgeteilt wie auch in jedem Fall schriftlich durch die Schulleitung.
6. Die Organisation und das Nachhalten der beschlossenen Ordnungs- wie auch erzieherischen Maßnahmen obliegt in der Regel der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung (hier unter Einbeziehung der Tutoren).
In Absprache mit Fachkollegen, dem Hausmeister und der für die Pflege der Gartenanlagen mit zuständigen Angestellten werden geeignete Arbeitsfelder für die von den betreffenden S u S zu absolvierenden Sozialstunden ermittelt und Termine dafür festgelegt.
Die S u S müssen sich vor Antritt jeder zu leistenden Sozialstundeneinheit im Sekretariat an- und danach wieder abmelden, so dass die Einhaltung der verhängten Maßnahme von dem /der Klassenlehrer/in nachgehalten werden kann.
In der Vergangenheit hat es sich auch als pädagogisch sinnvoll erwiesen, die betreffenden S u s zu einer schriftlichen Reflexion ihres Fehlverhaltens zu veranlassen, um eine über die kurzfristige Wiedergutmachung bzw. Strafe hinausgehende längerfristige Verhaltensänderung zu bewirken.